

die Aufhebung der hier erörterten Bestimmung erscheint nicht dringlich. Die jetzigen wirtschaftlichen Verhältnisse können oft zu Lagen führen, in denen das Indiz für Zahlungsunfähigkeit, die Zahlungseinstellung, von der Zahlungsstockung nicht immer klar scheidbar ist. Man sollte für vorläufige Beibehaltung eintreten»),

β) Hinsichtlich der Geschäftsbriefe der AG (§ 100 AktG):

Für diese wird dort namentliche Aufführung der Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsratsvorsitzenden nach dem Vorbild des englischen Rechts vorgeschrieben. Der § 2 der hier zu &) erörterten VO vom 4. 9. 1939 läßt diese Pflicht einstweilen fortfallen. M. E. ist ein Bedürfnis für ihre Wiedereinführung nicht gegeben und kann über sie gelegentlich einer doch wohl bald erforderlichen Novellierung des AktG entschieden werden, wobei man sich nach meinem Dafürhalten gegen die Beibehaltung des § 100 aussprechen sollte, der nach der Begründung des Gesetzes gegen die „Anonymität“ der AG gerichtet war. Dem Publizitätsgedanken wird ja, von den Handelsregistereinträgen abgesehen, schon durch die entsprechenden, in § 301 AktG — ebenso wie die Pflicht aus § 100 — sogar unter Strafschutz gestellten Angabepflichten beim Geschäftsbericht (§ 128 Abs. 4 AktG) und beim Jahresabschluß (§ 144 Abs. 1 AktG) Rechnung getragen. § 100 war übrigens schon durch Art. V § 19 der 1. DurchfVO z. AktG vom 29. 9. 1937 erheblich eingeschränkt worden.

e) Fristen zur Erfüllung von Gesellschaftspflichten (§§ 104, 125, 126, 127 AktG):

Der § 3 der oben behandelten VO vom 4. 9. 1939 gestattet dem Registergericht, gewisse gesetzliche oder satzungsmäßige Fristen des AktG auf Antrag des Vorstandes um 6 Monate im einzelnen Fall zu verlängern. Es handelt sich um die Fristen für die Hauptversammlungsbeschlüsse auf Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat (§ 104 AktG), für Vorlegung und Feststellung des Jahresabschlusses (§ 125 AktG), für Beschlußfassung über die Gewinnverteilung (§ 126 AktG), für die Aufstellung des Geschäftsberichts (§ 127 AktG) sowie um sonstige Fristen für Berufung einer Hauptversammlung. Für die GmbH gilt § 3 sinngemäß (§ 10 der VO).

Die Verlängerungsmöglichkeit soll offenbar den kriegsbedingten Erschwerungen der Fristeneinhaltung begegnen. Erschwerungen sind aber auch nach dem Zusammenbruch noch geblieben. Deshalb ist eine völlige Aufhebung des § 3 z. Zt. noch nicht zu befürworten. Von der Verlängerungsmöglichkeit wird der Registerrichter allerdings nur sehr vorsichtig und mit Konsolidierung der Verhältnisse immer vorsichtiger Gebrauch machen dürfen.

f) Ermächtigung zur Stimmrechtsausübung an Banken (§ 114 Abs. 4 AktG):

Der folgende § 4 der zu e) behandelten VO hebt die mit § 114 Abs. 4 AktG durch Befristung der Stimmabgabermächtigung auf 15 Monate eingeführte Beschränkung des Depotstimmrechts der Banken für neue Fälle von Ermächtigung bis auf weiteres wieder auf; die freie Widerruflichkeit der Ermächtigung läßt er bestehen. Gegen die Weitergeltung dieser Regelung sind besondere Bedenken nicht zu erheben. Daß man in der amerikanischen Zone beim Entwurf zum Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts im Interesse einer Klarlegung der Verhältnisse dem Depotstimmrecht der Banken unfreundlich gegenübersteht und Verschärfung der §§ 110 und 114 AktG beabsichtigt, ist schon eingangs angedeutet worden (Näheres s. SJZ 1947 S. 102).

g) Gliederung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (§§ 131, 132, 219 AktG):

Der § 2 HRKrMVO vom 4. 10. 1940 — RGBl. I S. 1337 — läßt Befreiung von den Gliederungsvorschriften durch den Justizminister im Einzelfall zu. Er ist schon mit anderen Bestimmungen der VO bei 3a) besprochen worden unter Hinweis auf die heute ⁸

maßgebend vertretenen Ansichten zur Bilanzierungsfrage. Ein Bedürfnis für solche Ausnahmeregelung ist nicht mehr anzuerkennen. Die Aufhebung der Bestimmung erscheint deshalb geraten, wobei auch den Einzelfallanordnungen nachzugehen wäre.

h) Prüfung des Jahresabschlusses (§§ 135 ff. AktG):

Zu diesem Punkt ist die Kriegmaßnahmengesetzgebung je nach der Kriegs- und Siegeslage sehr schwankend gewesen. Zunächst sah die hier unter 5 wiederholt, behandelte VO vom 4. 9. 1939 (RGBl. I S. 1694) in ihrem § 5 vorläufige Nichtanwendung der Prüfungsbestimmungen der §§ 135—141 des AktG und der §§ 27—32 der 1. DurchfVO dazu vor, machte aber gewisse Ausnahmen (z. B. Prüfung auf Anordnung des Registergerichts). Nach dem Polenfeldzug führte § 1 der 2. HRKrMVO vom 7. 1. 1941 — RGBl. I S. 23 — die Prüfung des Jahresabschlusses von Geschäftsjahren, die am oder nach dem 31. 12. 1940 endeten, wieder ein, schloß aber (§ 2) davon aus die Jahresabschlüsse von Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs und Kleinbahnen (§ 25 der 1. DurchfVO z. AktG). Diese Ausnahme wurde durch die 4. HRKrMVO vom 22. 6. 1942 — RGBl. I S. 411 — zeitlich verlängert, indem sie auf alle Jahresabschlüsse für im Kriege beginnende Geschäftsjahre erstreckt wurde. Die vom Reichsjustizminister und Reichswirtschaftsminister erlassene 5. HRKrMVO vom 24. 2. 1943 — RGBl. I S. 117 — kam aber unter dem Eindruck der verschlechterten Kriegslage und des damit zunehmenden Personalmangels zögernd zur Einschränkung der Prüfungen zurück, indem sie für Geschäftsjahre, in die der 31. 12. 1942 fällt, die Prüfung erläßt und sie für spätere Geschäftsjahre nur noch im zweijährigem Turnus vorschreibt, dabei im Einzelfall aber dem Reichsjustizminister und dem Reichswirtschaftsminister Anordnung vermehrter Prüfung anheimstellt (§ 1). Entsprechendes wurde in §§ 2—4 für die Jahresabschlußprüfungen der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (VersAufsG §§ 55, 57—69, 112), der Kreditinstitute (VO vom 7. 7. 1937 — RGBl. I S. 763), der Lagerhalter (VO über Orderlagerscheine vom 16. 12. 1931 — RGBl. I S. 763 —) angeordnet, während § 5 die Prüfung nach der 1. VO zur Durchführung der Dividendenabgabeordnung bis auf weiteres erließ.

Schon die schwankende Haltung des Kriegsgesetzgebers spricht dafür, nach dem Waffenstillstand die Notwendigkeit der nicht schon automatisch wegen nazistischer Tendenzen außer Kraft gesetzten Einschränkungen der gesetzlichen Prüfungspflicht zu verneinen. Von Personalmangel kann jetzt kaum die Rede sein. Jährliche Prüfung erscheint in heutiger Zeit schon zwecks Erziehung zu ordentlicher Wirtschaftsgebarung besonders erwünscht.

Die einschränkenden Bestimmungen der 5. und die Ausnahmebestimmungen für die Eisen- und Kleinbahnen der 4. HRKrMVO (die der 2. sind zeitlich schon erledigt) werden also aufzuheben und die gesetzlichen Pflichten zur Jahresabschlußprüfung voll wiederherzustellen sein.

i) Gesetzliche und satzungsmäßige Bekanntmachungspflichten der Handelsgesellschaften:

Über die Einschränkung der registergerichtlichen Bekanntmachungen ist schon zu la) gesprochen worden (§ 1 der VO über die Einschränkung handelsrechtlicher Bekanntmachungen während des Krieges vom 20. 10. 1943 — RGBl. I S. 573).

Der § 2 dieser VO (in der französischen Zone aufgehoben, siehe oben unter la) verbietet bis auf weiteres auch den Handelsgesellschaften die ihnen durch Gesetz oder Satzung (Gesellschaftsvertrag) vorgeschriebenen Bekanntmachungen in den Gesellschaftsblättern, macht aber Ausnahmen für die AG zu §§ 57, 58, 67, 179, 105 Abs. 2»), 153 Abs. 2, 208, 268, 277 AktG, für die GmbH zu §§ 58, 65 Abs. 2 des GmbHG. Auch die nichtvorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung des Geschäftsberichtes wird verboten. Soweit Bekanntmachungspflichten bestehen bleiben und auf mehrfache Veröffentlichung gehen (z. B. §§ 58, 5).

*) Diese Ausnahme (Einberufung der Hauptversammlung) ist wieder gestrichen durch § 33 der VO zur Vereinfachung der Verwaltung von Personenvereinigungen v. 8. 1. 1945 — RGBl. I S. 5 —. In der französischen Zone ist dieser Paragraph mit- samt dem § 2 der VO (Neuregelung der Bekanntmachung der Hauptversammlungen), aber auch mitsamt der VO v. 20. 10. 1943 aufgehoben worden (DRZ I S. 146).

8) In der britischen Zone ist nach Pressenachrichten soeben eine VO des Zentraljustizamts über Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung in Kraft gesetzt worden, die dann nicht als eingetretene gelten sollen, wenn sie sich aus Berücksichtigung von Kriegsfolgen bei Aktienbewertung ergeben.